

## **Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen**

vom 2. April 1998 (Stand 21. Juni 2002)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 1997<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

*Art. 1 Geltungsbereich  
a) öffentliches Beschaffungswesen*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug:

- a) des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>3</sup> im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens;
- b) der internationalen und interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

*Art. 2\* b) Adressaten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird angewendet auf:

- a) die Staatsverwaltung;<sup>4</sup>
- b) Gemeinden<sup>5</sup> und andere Träger von Gemeindeaufgaben;
- c) Unternehmen und Organisationen, die in Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie in Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen.

<sup>2</sup> Auf andere Personen, Körperschaften und Organisationen wird dieses Gesetz angewendet, wenn die öffentliche Hand:

1. erhebliche Beiträge ausrichtet und die Anwendung in der Beitragszusicherung verfügt wird;

---

1 ABl 1997, 1892.

2 Abgekürzt EGöB. Vom Grossen Rat erlassen am 18. Februar 1998; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 2. April 1998; in Vollzug ab 1. Juli 1998.

3 SR 943.02.

4 Art. 1 Abs. 2 und 3 StVG, sGS 140.1.

5 Art. 1GG, sGS 151.2.

## 841.1

2. Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

Art. 3\* ...

Art. 4 *Haftung*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber haftet dem Anbieter für Schaden, den er durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

<sup>2</sup> Der Anbieter reicht dem Verwaltungsgericht das Schadenersatzbegehren mit der Beschwerde ein.

<sup>3</sup> Im übrigen richten sich Haftung und Verfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959.<sup>6</sup>

Art. 5\* *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

Art. 6\* *Ausführung*  
a) *Verordnung*

<sup>1</sup> Die Regierung regelt Grundsätze und Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens durch Verordnung.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Sie erlässt ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz.

Art. 7 *b) Vereinbarung*

<sup>1</sup> Die Regierung kann mit Kantonen und Staaten Gegenrechtsvereinbarungen über die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Dienstleistungen an Anbieter mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Vereinbarungspartner abschliessen.

Art. 8 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

---

6 sGS 161.1.

7 ABl 2001, 2354 ff.

8 sGS 841.11.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlasdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Gründerlass	33-49	02.04.1998	01.07.1998
Art. 2	geändert	37-98	21.06.2002	keine Angabe
Art. 3	aufgehoben	37-98	21.06.2002	keine Angabe
Art. 5	geändert	37-98	21.06.2002	keine Angabe
Art. 6	geändert	37-98	21.06.2002	keine Angabe

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlasdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
02.04.1998	01.07.1998	Erlass	Gründerlass	33-49
21.06.2002	keine Angabe	Art. 2	geändert	37-98
21.06.2002	keine Angabe	Art. 3	aufgehoben	37-98
21.06.2002	keine Angabe	Art. 5	geändert	37-98
21.06.2002	keine Angabe	Art. 6	geändert	37-98